

## Stellungnahme

### **Gesetzentwurf der Bundesregierung Gesetz zur Verbesserung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums**

02.04.2007

Seite 1

Der BITKOM vertritt mehr als 1.000 Unternehmen, davon 800 Direktmitglieder mit 120 Milliarden Euro Umsatz und 700.000 Beschäftigten. Hierzu zählen Geräte-Hersteller, Anbieter von Software, IT- und Telekommunikationsdiensten sowie Content.

Bundesverband  
Informationswirtschaft,  
Telekommunikation und  
neue Medien e.V.

#### **Zusammenfassung**

Der Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. (BITKOM) begrüßt die im Gesetzentwurf der Bundesregierung (vom 24.01.2007) vorgesehenen Regelungen zur Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums. Es handelt sich grundsätzlich um einen ausgewogenen Gesetzesentwurf, in dem die unterschiedlichen Interessen aller Betroffenen berücksichtigt und angemessene Maßnahmen zum Kampf gegen die Produktpiraterie festgeschrieben werden.

Albrechtstraße 10  
10117 Berlin  
+49. 30. 27576-0  
Fax +49. 30. 27576-400  
bitkom@bitkom.org  
www.bitkom.org

Hinsichtlich einiger Punkte sehen wir allerdings Nachbesserungsbedarf<sup>1</sup>.

**Ansprechpartnerin**  
Dr. Kathrin Bremer  
Rechtsanwältin  
Urheberrecht und  
gewerblicher Rechtsschutz  
Hahnstraße 70  
60528 Frankfurt  
+49. 69. 24 24 16-40  
Fax +49. 69. 24 24 16-16  
k.bremer@bitkom.org

#### **1 Auskunftsansprüche gegen Internet-Provider**

BITKOM unterstützt nachdrücklich die Ergänzungen des deutschen Rechts bzgl. der Auskunftsansprüche, in der Praxis geht es hier vor allem um Ansprüche gegen Internet-Provider. Die Entscheidungen der Gerichte zu deren Auskunftspflicht waren in der Vergangenheit sehr widersprüchlich und führten zu hoher Rechtsunsicherheit. Inzwischen werden die Auskunftsansprüche aber von der überwiegenden<sup>2</sup> obergerichtlichen Zivilrechtsprechung (OLG Frankfurt/M. – 11 U 51/04 – v. 25.01.2005, OLG Hamburg – 5 U 156/04 v. 28.04.2005 und KG Berlin – 10 U 262/05 – v. 25.09.2006) zumeist abgelehnt. Auch in der Literatur wird ein solcher Auskunftsanspruch überwiegend verneint<sup>3</sup>. In diesem Sinne begrüßen wir eine entsprechende gesetzliche Klarstellung.

**Präsident**  
Willi Berchtold

**Hauptgeschäftsführer**  
Dr. Bernhard Rohleder

Die geplanten Regelungen berücksichtigen die Interessen der Rechteinhaber und der Provider – beide im BITKOM vertreten – gleichermaßen. So haben die Rechteinhaber ein erhebliches Interesse, Maßnahmen gegen im Internet auftretende Verletzungen ihrer Rechte zu ergreifen und benötigen zu deren Durchsetzung ein Auskunftsrecht gegenüber demjenigen, der aufgrund seiner vertraglichen Beziehung zum Verletzer über Name und Anschrift des Verletzers verfügt. Die Provider haben ihrerseits ein Interesse an der Bereitstellung qualitativ hochwertiger und rechtmäßiger Inhalte, um

<sup>1</sup> In der Stellungnahme wird exemplarisch auf die relevanten Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes (UrhG n.F.) Bezug genommen.

<sup>2</sup> Soweit ersichtlich, hat lediglich das OLG München – 29 U 2119/06 – v. 21.09.2006 anders entschieden und einen Auskunftsanspruch gegen Host-Provider (im Rahmen der Störerverantwortlichkeit) bejaht.

<sup>3</sup> Vgl. Spindler/Dorschel CR 5/2006 S. 341 f. m.w.N. in Fn. 10.

## Stellungnahme

Reg-E zur Umsetzung der Durchsetzungsrichtlinie

Seite 2

das Internet als zuverlässiges Medium aufrecht zu erhalten, und damit auch ein eigenes Interesse an der Verfolgung rechtsverletzender Handlungen.

Andererseits kann es den Providern nicht zugemutet werden, eine Prüfung der behaupteten Rechtsverletzung durchzuführen, bzw. es ist ihnen teilweise gar nicht möglich. Wegen der komplizierten Rechtsfragen und der eingeschränkten Möglichkeiten zur Sachverhaltsaufklärung kann der Provider zwangsläufig nur unsichere und risikobehaftete Entscheidungen treffen. Die vielen bisherigen Gerichtsverfahren um Immaterialgüterrechtsverletzungen im Internet machen deutlich, wie berechtigt diese Befürchtungen sind. So zeigt zum Beispiel eine jüngere Entscheidung des Landgerichts Mannheim vom 15.12.2006 (7 O 129/06)<sup>4</sup> dass an die Darlegung der Rechteinhaberschaft hohe Anforderungen zu stellen sind. Die Entscheidung verdeutlicht, dass die Berechtigung, Unterlassungs- und Schadenersatzansprüche geltend zu machen, sorgfältig geprüft werden muss. Hätte hier die Klägerin mit derselben Darlegung im Vorfeld einen Auskunftsanspruch gegen einen Provider geltend gemacht, wäre diesem folglich nichts anderes übrig geblieben, als sich auf Auskunft verklagen zu lassen.

Kosten und Rechtsunsicherheit sind für die Provider – die zwischen den eigentlich streitenden Parteien stehen – aber zu vermeiden.

Wichtige Kernpunkte der vorgesehenen Regelung zum Schutz der auskunftspflichtigen Dritten sind deshalb, dass:

- eine Haftungsbegrenzung vorgesehen ist, wenn sich die behauptete Rechtsverletzung im Nachhinein als nicht haltbar erweist, § 101 Abs. 6 UrhG n.F.
- die Auskunftserteilung der Provider unter Verwendung von Verkehrsdaten nur nach richterlicher Entscheidung erfolgen kann<sup>5</sup>, um den Eingriff in das verfassungsrechtlich festgeschriebene Fernmeldegeheimnis zu rechtfertigen und datenschutzrechtliche Belange der Kunden zu wahren, § 101 Abs. 9 UrhG n.F.
- der auskunftserteilende Dritte Anspruch auf Kostenerstattung hat, § 101 Abs. 2 S. 3 UrhG n.F.

Im Folgenden soll erläutert werden, weshalb an den skizzierten Regelungen des Entwurfs festzuhalten ist, und an welcher Stelle wir noch Nachbesserungsbedarf sehen.

### 1.1 Richtervorbehalt bei Auskünften unter Verwendung von Verkehrsdaten (z.B. § 101 Abs. 9 UrhG-E)

Ein wichtiger Kernpunkt der geplanten Regelungen ist der Richtervorbehalt bei Auskünften unter Verwendung von Verkehrsdaten (z.B. § 101 Abs. 9 UrhG n.F.). An diesem ist wegen der Sensibilität der betroffenen Daten festzuhalten<sup>6</sup>.

<sup>4</sup> Es ging dort um die Unterlassungs- und Schadenersatzklage eines Musik-Labels gegen einen Tauschbörsennutzer. Vgl. dazu <http://www.heise.de/newsticker/meldung/83335>

<sup>5</sup> Der in § 101 Abs. 9 UrhG n.F. und den entsprechenden Vorschriften in den weiteren betroffenen Gesetzen vorgesehene Richtervorbehalt wird von der Bertelsmann AG nicht befürwortet.

<sup>6</sup> Vgl. Spindler/Dorschel CR 5/2006 S. 341 f. m.w.N. in Fn. 10.

## Stellungnahme

Reg-E zur Umsetzung der Durchsetzungsrichtlinie

Seite 3

Einerseits ist dies zur Wahrung der Nutzerrechte notwendig (Fernmeldegeheimnis). Der Argumentation, das Fernmeldegeheimnis sei in den hier zumeist relevanten Fällen (Zuordnung von dynamischen IP-Adressen zu natürlichen Personen) gar nicht oder nur geringfügig betroffen, da es um bereits bekannte Kommunikationsvorgänge (z.B. Downloadvorgang) und eben nur Bestandsdaten herausverlangt werden<sup>7</sup>, können wir nicht folgen. Gerade die Identifizierung (und somit die Herausgabe des richtigen Nutzernamens) kann ausschließlich unter Verwendung von Daten (Zuordnung dynamische IP-Adresse - Nutzer) erfolgen, welche wiederum dem durch das Grundgesetz geschützten Fernmeldegeheimnis (Art. 10 GG) unterliegen<sup>8</sup>. Betroffen sind gerade die näheren Umstände der Kommunikation (Schutzbereich des Fernmeldegeheimnisses). Dynamische IP-Adressen sind immer mit einem konkreten Nutzungszeitpunkt verknüpft. Der Provider erteilt damit nicht nur Auskunft über Name und Anschrift einer Person, sondern immer auch Auskunft darüber, wann genau (Datum/Uhrzeit) eine bestimmbar natürliche Person das Internet genutzt hat. Er erteilt also Auskunft darüber, wann jemand an einem Telekommunikationsvorgang beteiligt war, dies ist damit eine Information i.S.d. § 88 TKG. Deshalb ist es auch rein praktisch so, dass durch eine reine Abfrage der Vertragsdatenbank, in der z.B. auch Wohnort, E-Mail Adresse und Telefonnummer dauerhaft gespeichert sind, keine Auskunft zu IP Adressen erteilt werden kann. Die dynamischen IP Adressen wechseln vielmehr ständig und sind deshalb in einer separaten Nutzungsdatenbank gespeichert.

Der teilweise vorgebrachte Hinweis, dass in Österreich ein vergleichbarer Auskunftsanspruch ohne Richtervorbehalt geschaffen worden ist (§ 87b Abs. 3 ÖUrhG), muss zumindest dahingehend ergänzt werden, dass dieser Anspruch wegen der weiteren (aus der E-Commerce-Richtlinie notwendig folgenden) Privilegierungen des Access-Providers wohl meist leer läuft<sup>9</sup>.

Andererseits ist der Richtervorbehalt notwendig, um die schwerwiegende Entscheidung über die Datenherausgabe nicht allein dem Internet-Provider abzuverlangen. Denn wie noch auszuführen sein wird, sieht sich der Provider nicht nur aufgefordert, besonders sensible Daten weiterzugeben. Mit der Voraussetzung der offensichtlichen Rechtsverletzung (§ 101 Abs. 2 UrhG-E) muss er zudem davon ausgehen, dass eine Erfüllung als auch Ablehnung des Auskunftersuchens sehr streitanfällig und damit risikobehaftet ist. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass die unrechtmäßige Verwendung und/oder Herausgabe von Verkehrsdaten einen Ordnungswidrigkeitstatbestand erfüllen kann. Angesichts der erheblichen Rechtsunsicherheit und der mangelnden Möglichkeit der Provider, den Sachverhalt aufzuklären, kann die rechtliche Prüfung des Herausgabeverlangens hier nur durch ein Gericht erfolgen. Alles andere wäre eine unzumutbare Belastung der Provider und mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht vereinbar.

<sup>7</sup> Vgl. Bundesrats-Stellungnahme vom 26.02.07 (Drs. 64/1/07), S. 8 ff.

<sup>8</sup> Vgl. Spindler/Dorschel (aaO) S. 342 f.

<sup>9</sup> Vgl. Spindler/Dorschel (aaO) S. 344 m.w.N.

## Stellungnahme

Reg-E zur Umsetzung der Durchsetzungsrichtlinie

Seite 4

### 1.2 Offensichtlichkeit der Rechtsverletzung als Voraussetzung des Auskunftsanspruchs gegen Dritte (§ 101 Abs. 2 UrhG-E)

Nach § 101 Abs. 2 UrhG n.F. muss die Rechtsverletzung offensichtlich sein. Damit wird ein materielles Kriterium eingeführt, dass unserer Auffassung nach erheblichen Interpretationsspielraum und letztendlich ein Bewertungsrisiko zu Lasten des Dritten mit sich bringt. Die Entwurfsbegründung (S. 91) hat hier Fälle vor Augen, die „so eindeutig [sind], dass eine ungerechtfertigte Belastung des Dritten ausgeschlossen erscheint ... zumal Zweifel in tatsächlicher, aber auch in rechtlicher Hinsicht die Offensichtlichkeit der Rechtsverletzung ausschließen“.

In solcherart eindeutigen Fällen dürfte auch heute schon die Zusammenarbeit zwischen Rechteinhabern und Internet-Providern gut funktionieren. Gerade die nicht derart eindeutigen Fälle – bei denen eben über die Frage der Offensichtlichkeit der Rechtsverletzung umfangreich gestritten werden kann – bilden aber das maßgebliche Konfliktpotential (insbesondere im Urheber- und Markenrecht). Es muss bedacht werden, dass es um die Auskunftspflicht von Dritten geht, die mit den jeweiligen Fallkonstellationen nicht im Einzelnen vertraut sind. Was für den Rechteinhaber – aus seiner Sicht möglicherweise zu Recht – eine „offensichtliche“ Rechtsverletzung darstellt, wird der Dritte nur selten gleichermaßen einschätzen können. Das eigentlich verfolgte Ziel, Kontroll- und Bewertungspflichten des Providers (und damit quasi eine Richterrolle) zu vermeiden, wird dadurch nicht erreicht.

Auch die Entwurfsbegründung erkennt es an anderer Stelle als sachgerecht an, vom Internet-Provider nicht die Entscheidung der Offensichtlichkeit der Rechtsverletzung zu verlangen (S. 93).

Daher sollte erwogen werden, den Auskunftsanspruch an rein formale Kriterien (Meldung einer Rechtsverletzung unter Wahrung formaler Anforderungen) zu knüpfen, um eine hinreichende Rechtssicherheit für alle Betroffenen gewährleisten zu können<sup>10</sup>.

### 1.3 Umfang der Auskunftspflicht (§ 101 Abs. 3 UrhG-E)

In Anlehnung an die Enforcement-Richtlinie<sup>11</sup> soll sich die Auskunftspflicht auch auf Mengen und Preise beziehen, § 101 Abs. 3 Ziff. 2 UrhG n.F. Die Entwurfsbegründung geht auf den zukünftigen Umfang der Auskunftspflichten nicht weiter ein (S.92), obwohl eine Konkretisierung vor allem deswegen dringend notwendig erscheint, da in Zukunft auch unbeteiligte Dritte den Auskunftsansprüchen ausgesetzt sind.

Zumindest für den Dritten sollte präzisiert werden, dass sich die Auskunftspflicht ausschließlich auf den gemeldeten Verletzungsvorgang bezieht und nicht zur Auskunft und schon gar nicht zu Nachforschungen über eventuelle weitere in der Vergangenheit liegende Verletzungen verpflichtet. Letzteres würde für den Dritten nicht nur einen unverhältnismäßigen Mehraufwand bedeuten (z.B. mühsame

<sup>10</sup> Vgl. hierzu die grundlegenden Vorschläge des BITKOM, Stellungnahme zum Thema Rechtsdurchsetzung im Internet im Rahmen des zweiten Korbs der Urheberrechtsreform, 26.04.2004, [www.bitkom.org/de/themen\\_gremien/37182\\_28060.aspx](http://www.bitkom.org/de/themen_gremien/37182_28060.aspx).

<sup>11</sup> EU-Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums (Enforcement-RL)

## Stellungnahme

Reg-E zur Umsetzung der Durchsetzungsrichtlinie

Seite 5

Durchsicht alter Liefer- und Transaktionslisten), sondern auch zahlreiche rechtliche Fragen aufwerfen. So ist z.B. unter datenschutzrechtlicher Perspektive fraglich, ob der Provider überhaupt Auskunft über alle zurückliegenden Transaktionen geben darf bzw. inwieweit diese i.V.m. der in Rede stehenden Rechtsverletzung stehen oder selbst offensichtliche Rechtsverletzungen sein müssen und welche weiteren rechtlichen Vorgaben zu berücksichtigen sind. Wir sehen hier eine erhebliche Gefahr, dass Dritte damit einer großen Rechtsunsicherheit und in der Folge damit auch einem großen Haftungsrisiko ausgesetzt werden, was gerade vermieden werden sollte.

Daher bitten wir nachdrücklich um entsprechende Klarstellung und schlagen folgende Formulierungen vor:

- Die jeweiligen Auskunftsregeln in Abs. 3 sollten lauten: „Der zur Auskunft Verpflichtete hat *hinsichtlich der geltend gemachten Verletzung* Angaben zu machen über...“
- Oder wenn diese Einschränkungen nur für die nach Abs. 2 zur Auskunft verpflichteten Dritten gelten sollen, sollten jeweils am Ende von Abs. 3 folgende Sätze eingefügt werden: „Für die nach Abs. 2 zur Auskunft verpflichteten Personen gilt die Pflicht, die vorgenannten Angaben zu machen, nur hinsichtlich der jeweils geltend gemachten Verletzung. Weitergehende Nachforschungspflichten bestehen nicht.“

### 1.4 Schadensersatzgewährung auch für den Zeitraum, der vor der ersten bekannt gewordenen Verletzungshandlung liegt

Es wird keine Regelung getroffen, wonach Schadensersatz vom Verletzer nicht erst ab dem Zeitpunkt der ersten bekannt gewordenen Verletzungshandlung geschuldet wird und dementsprechend Auskunft von ihm auch für die Zeit vorher zu erteilen ist. Der 1. Zivilsenat des BGH vertritt nämlich seit der Gabi-Entscheidung (BGH GRUR 1988, 307, 308) die Auffassung, dass der Verletzer nur für den Zeitraum ab der ersten bekannt gewordenen Verletzungshandlung Schadensersatz schuldet. Hat der Verletzte also erst spät von den Verletzungshandlungen Kenntnis erlangt, bekommt er für den davor liegenden Zeitraum keinen Schadensersatz. Anders sieht es der 10. Senat seit seiner Nicola-Entscheidung (BGH GRUR 1992, 612). Er gewährt Schadensersatz auch für den Zeitraum, der vor der ersten bekannt gewordenen Verletzungshandlung liegt. Hier sollte das BMJ die Auskunftsansprüche entsprechend der Auslegung des 10. Senats präzisieren.

## 2 Doppelter Schadensersatz

Wir unterstützen, dass bei der Regelung zur Schadensberechnung ausdrücklich die Geltendmachung des Verletzergewinns und der Lizenzgebühr genannt werden, § 97 Abs. 2 S. 2 und 3 UrhG n.F. Wir bedauern jedoch, dass keine Hinweise – z.B. in der Begründung – aufgenommen wurden, wonach externe und interne Rechtsverfolgungskosten sowie der Marktverwirrungsschaden bei der Berechnung des Schadensersatzes berücksichtigt werden können.

## Stellungnahme

Reg-E zur Umsetzung der Durchsetzungsrichtlinie

Seite 6

Des Weiteren halten wir nach wie vor für die speziellen Fälle vorsätzlicher und gewerblicher Produktpiraterie die Zahlung des doppelten Schadensersatzes für angemessen, da der einfache Schadensersatz keine hinreichend abschreckende Wirkung zeigt (so auch die EU-Kommission in ihrem Richtlinienvorschlag vom 30.01.03<sup>12</sup>, S. 15 f., 57 f.). Wie in der Begründung zum RegE selbst z.T. ausgeführt (S. 88, 114), ist nach deutschem Recht in einigen Bereichen eine Überschreitung der „eigentlichen“ Lizenzgebühr (Tarifaufschlag für die GEMA) zulässig – und zwar trotz des in Deutschland vorherrschenden Rechtsgedankens, dass der Schadensersatz nur kompensatorisch ausgestaltet ist. So gibt es z.B. in § 54f Abs. 3 UrhG die gesetzliche Regelung zur „doppelten Vergütungspflicht“, wonach bei Verletzung einer Meldepflicht für abgabepflichtige Geräte der doppelte Tarif in Rechnung gestellt werden kann. Eine entsprechende Regelung findet sich auch in § 54g Abs. 3 UrhG.

Deshalb stünde unserer Auffassung nach einer ähnlichen Regelung des doppelten Schadensersatzes für die genannten Pirateriefälle nichts entgegen. Dies gilt umso mehr, als nach den bestehenden § 54f Abs. 3 und § 54g Abs. 3 UrhG die „doppelte Vergütungspflicht“ bereits anfällt, wenn bloß eine Meldepflicht verletzt wird. Erst recht scheint daher eine solche „doppelte Vergütungspflicht“ bei vorsätzlichen und gewerblichen Verletzungen des Urheberrechts angebracht.

— Insofern begrüßen wir die Änderungsvorschläge des Bundesrates, wonach als Gewinn die doppelte angemessene Vergütung für die Nutzung des verletzten Rechts geltend gemacht werden kann.<sup>13</sup> Allerdings will der Bundesrat die doppelte angemessene Vergütung lediglich als – widerlegbare – Vermutung des Verletzergewinns in Ansatz bringen. Soweit der Verletzer nachweist, dass sein Gewinn niedriger ausgefallen ist, erhält der Rechteinhaber entsprechend weniger. Diesem Vorschlag können wir deshalb nicht folgen.

Wie hoch der Gewinn bei gewerblicher Produktpiraterie ausfällt, hängt natürlich vom Einzelfall ab. Insbesondere bei Produkten, deren Endpreis sich primär aus Lizenzgebühren zusammensetzt, besteht nur eine geringe Wahrscheinlichkeit, dass der Gewinn um ein Mehrfaches über der angemessenen Lizenzgebühr liegt<sup>14</sup>. Die Bundesratslösung ist also gerade in den Fällen wenig hilfreich, wo der Anteil der Lizenzgebühren am Endprodukt hoch ist: also insbesondere bei urheberrechtlich geschützten Werken mit geringen Materialkosten. Gerade solche Produkte (Musikaufnahmen, Software) sind aber besonders durch Produktpiraterie gefährdet.

Schließlich sind Pauschalierungen auch deswegen notwendig, da die einzelnen durch Piraterie entstehenden Schäden nur zum Teil konkreten Verletzungsfällen zugeordnet werden können (z.B. längerfristige oder vorbeugende Aufwendungen zur Pirateriebekämpfung). Die enormen Schäden durch Produktpiraterie verbleiben ansonsten bei den Rechteinhabern. Damit wird deutlich, dass es in der Sache um die Geltendmachung tatsächlichen Schadens und nicht um Strafschadensersatz geht,

<sup>12</sup> Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Maßnahmen und Verfahren zum Schutz der Rechte an geistigem Eigentum, 30.1.2003, KOM(2003) 46 endgültig.

<sup>13</sup> Vgl. Bundesrats-Stellungnahme vom 26.02.07 (Drs. 64/1/07), S. 3.

<sup>14</sup> Umgekehrt besteht bei Produkten, in deren Endpreis die Lizenzkosten nur einen geringen Anteil ausmachen, eine höhere Wahrscheinlichkeit, dass der Verletzergewinn die doppelten angemessenen Lizenzkosten übersteigt.

## Stellungnahme

Reg-E zur Umsetzung der Durchsetzungsrichtlinie

Seite 7

auch wenn höherer Schadensersatz zugleich eine wichtige Abschreckungsfunktion bilden würde.

Aus diesen Gründen sollte zumindest § 97 UrhG n.F. für die speziellen Fälle vorsätzlicher und gewerblicher Produktpiraterie die Geltendmachung der doppelten Lizenzgebühr als pauschalierter Schadensersatz ermöglichen.

### 3 Inhabervermutung im Urheberrecht (§ 10 Abs. 3 UrhG n.F.)

Wir begrüßen, dass mit der Neuregelung in Art. 6 Nr. 7 Reg-E die analoge Anwendung von § 10 Abs. 1 UrhG auch für die Herstellung von Datenbanken gilt (§ 87b (2) UrhG n.F.).

Ebenfalls begrüßen wir grundsätzlich, dass mit § 10 Abs. 3 UrhG n.F. die bestehende Vermutungsregelung auf Inhaber von ausschließlichen Nutzungsrechten erstreckt werden soll. Die Vermutungsregelung soll aber nur im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes gelten oder soweit Unterlassungsansprüchen geltend gemacht werden – eine Einschränkung, die insbesondere Hersteller von Computerprogrammen ohne ersichtlichen Grund gegenüber sonstigen Rechteinhabern schlechter stellt.

Gerade im Bereich von Computerprogrammen erfordert der Sinn und Zweck der Inhabervermutung (Erleichterung der Rechtsverfolgung/Pirateriebekämpfung) aber eine umfassende Vermutungsregelung. Denn gerade hier verfügen die Unternehmen (als Inhaber der ausschließlichen Nutzungsrechte) in viel stärkerem Maße als die Urheber über die organisatorischen und finanziellen Möglichkeiten zur Rechtsverfolgung (so auch die Entwurfsbegründung S. 112 f.). Schließlich geht es nicht selten um Fälle weltweiter Softwarepiraterie, deren Verfolgung erheblichen Aufwand bedeutet.

Eine eingeschränkte Vermutungsregelung ist gerade im Softwarebereich auch wenig praktikabel. Schließlich wird der Rechteinhaber im Hauptsacheverfahren dann doch wieder den Vollbeweis für die Rechteinhaberschaft erbringen müssen (im Bestreitensfall). Gerade hier – wo oft eine Mehrzahl vieler Urheber (Programmierer) an einem Werk in Betracht kommt – bedeutet dies großen Kosten- und Zeitaufwand. An dieser Stelle darf nicht vergessen werden, dass die erleichterte Rechtswahrnehmung durch die Unternehmen auch im Interesse der – zumeist angestellten – Programmierer ist.

Da die Vermutungsregelung im Hauptsacheverfahren allein für Unterlassungsansprüche gelten soll, kann es letztendlich – bei Bestreiten der Rechteinhaberschaft – zu folgender inkonsequenter Situation kommen: Der Verletzer wird wegen festgestellter Urheberrechtsverletzung rechtskräftig zum Unterlassen verurteilt; aber obwohl auch schuldhaftes Handeln und entstandener Schaden feststehen, kann er nicht zu Schadensersatzzahlungen verurteilt werden<sup>15</sup>.

<sup>15</sup> Noch problematischer ist allerdings die widersprüchliche Ausführung in der Entwurfsbegründung (S. 113), die so verstanden werden kann, dass die Vermutungsregelung nur im einstweiligen Verfahren und nur für Unterlassungsansprüche gelten soll. Wir gehen davon aus, dass es sich bei der unklaren Formulierung in der Begründung aber um ein Versehen handelt.

## Stellungnahme

Reg-E zur Umsetzung der Durchsetzungsrichtlinie

Seite 8

BITKOM schlägt deswegen vor, § 10 Abs. 3 UrhG wie folgt zu fassen:

- „Für Inhaber ausschließlicher Nutzungsrechte gilt die Vermutung des Absatzes 1 entsprechend. Die Vermutung einer Rechtsnachfolge gilt nicht im Verhältnis zum Urheber oder zum ursprünglichen Inhaber des verwandten Schutzrechts.“

### 4 Beweise und Beweissicherung

BITKOM begrüßt die Schaffung materiell-rechtlicher Ansprüche in den maßgeblichen Gesetzen, um das in Art. 6 Enforcement-RiLi festgeschriebene Recht auf Informations- und Beweismittelbeschaffung zu gewährleisten.

Grundsätzlich unterstützen wir auch die Umsetzung der sich aus Art. 7 Enforcement-Richtlinie ergebenden Vorgaben. Nach wie vor halten wir es jedoch für sinnvoll, dass sich die Sicherstellungsverfügungen auch auf sonstige Beweismittel wie z.B. Geschäftsunterlagen beziehen, da sich hieraus häufig wichtige Informationen bzgl. der Verletzungshandlung ergeben können. Weiter wäre es sinnvoll, wenn nicht nur die Besichtigung sondern auch die Mitnahme von Belegen bzw. die Anfertigung von Kopien möglich wäre.